

SATZUNG

der Breitcher Sandhoase e. V.

§1

Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet: Breitcher Sandhoase e. V.,
mit Gründung des Vereins wird die Satzung am 20.12.1992 errichtet.
Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Breitungten.

§3

Zweck und Ziel des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und das Freizeitangebot der Bürger auf kulturellem Gebiet zu verbessern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die verschiedensten Kulturveranstaltungen, die der Verein durchführt.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich mit genauer Angabe von Name, Alter und Wohnanschrift. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5**Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Die ordnungsgemäß erworbene Mitgliedschaft hat folgende Rechte zum Inhalt:

- Wahlrecht und das
- Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und über eingebrachte Vorschläge abzustimmen.

§6**Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Pflicht, den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren.

Insbesondere besteht die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitglieder haben weiterhin die Pflicht:

1. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
2. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern.
3. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaftem Verlust, dieses zu ersetzen.

§7**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei Austritt muss die Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief oder andere rechtsgültige Willenserklärung gekündigt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§8**Ausschluss**

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten oder bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen von über einem Jahr hinaus kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Eine schriftliche Mahnung per Einschreiben muss jedoch erfolgt sein. Der Ausschluss wird durch den Vorstand eingeleitet und entschieden.

Dem Mitglied ist vor Entscheidung zu seiner Rechtfertigung vor dem Vorstand ausreichend Gelegenheit zu geben. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen gegen die Entscheidung Berufung einlegen. über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

Von dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über ein Ausschlussverfahren durch den Vorstand ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergünstigungen des Vereins. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Unehrenhaft ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden.

§9

Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, in geeigneter Form zu ehren.

Ehrenmitglieder können von Fall zu Fall beratend zu Versammlungen hinzugezogen werden.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§11

Leitung des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Bis zu 3 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Buchführung .

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Einleitung des Ausschlusses von Mitgliedern. Er regelt die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung bis zur Entlastung.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Vereinsobliegenheiten stellen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, so oft den Vorstand einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Über eine Sitzung ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§12

Widerruf der Bestellung

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich. Als wichtige Gründe sind anzusehen:

1. Verstoß gegen den Vereinszweck
2. Unfähigkeit zur Geschäftsführung
3. Grobe Pflichtverletzung

Der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese bestellt bis zum Ende der Wahlperiode einen Nachfolger.

§13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes entzogen sind. Im Geschäftsjahr sind mindestens eine Jahreshauptversammlung und eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Mitgliederversammlungen können in Dringlichkeitsfällen zu außerordentlichen Versammlungen vom Vorstand erklärt werden. Aufgaben der Jahreshauptversammlungen sind im besonderen:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
4. Änderung der Satzung
5. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaige Sonderumlagen
6. Wahl des Wahlausschusses, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören)

Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Sie müssen mindestens eine Woche bekannt gegeben werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tages-Ordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitglieder-Anschrift.

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung der Anträge ist durch Handerheben durchzuführen. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt und können gewählt werden.

Dringlichkeitsanträge, die erst während der Versammlung vorgelegt werden, bedürfen der vorherigen Abstimmung. Sie können erst dann zum Gegenstand der Beschlussfassung erhoben werden, wenn sich mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder damit einverstanden erklären.

§ 14

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Diakonie zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25.07.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.1997 außer Kraft .

Breitungen, den 30.10.2009